GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
STRASSENLINIE
BAULINIE
BAUGRENZE
BEGRENZUNGSLINIE
ARKADEN UND DURCHGÄNGE
DURCHFAHRTEN
AUSKRAGUNGEN

BAULAND

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
W IM WOHNGEBIET
G IM GESCHÄFTSGEBIET
GEMÄSS BPVO VOM 26.6.39 UND DER ANGABE VON:
1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2 TRAUFHÖHENZAHL
3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
4 BAUMASSENZAHL
5 BAUWEISE: OFFEN / GESCHLOSSEN
Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSATZ "K" GARAGEN UNTERGESCHOSSE
GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN
L LÄDEN

SONSTIGE FLÄCHEN

BLEIBENDE NEUE
STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
BAHNANLAGEN
GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
A ABWASSERLEITUNG
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BESTEHENDE BAUTEN

MASSTAB 1:1000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Gesetz
über den Bebauungsplan Lokstedt 1

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 1, für den Geltungsbereich Emil-Andresen-Straße – Lohkoppelweg – Stresemannallee – Vizelinstraße – Julius-Vosseler-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Auslegung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Raume überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   - eingeschossigen Gebäuden 4,0 m,
   - zweigeschossigen Gebäuden 7,5 m,
   - zweigeschossigen Gewächshäusern 7,5 m,
   - sechsgeschossigen Wohnhäusern 23,0 m,
   - achtgeschossigen Wohnhäusern 29,0 m,
   - neungeschossigen Wohnhäusern 29,0 m.
4. Feuermauergiebel sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Ruß, Rauch oder Glut belästigt wird.
5. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind vom Eigentümer ordnungsmäßig gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Gehwege.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Einzelhandelsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-a), insbesondere die §§ 30 bis 35 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 25.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat

Geändert durch den Bebauungsplan Lokstedt 2a vom 25. September 2001

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Archiv
Nr. 19988

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 22. OKT. 63.
Sprecht

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 21.10.1963 (GVBl. S. 190)
In Kraft getreten am 24.10.1963

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LOKSTEDT 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK EIMSBÜTTEL, ORTSTEIL 317
EMIL-ANDRESEN-STRASSE – LOHKOPPELWEG – STRESEMANN ALLEE
VIZELINSTRASSE – JULIUS-VOSSELER-STRASSE

HAMBURG, DEN 9. AUGUST 1963
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER
ERSTER BAUDIREKTOR

anlage zu schaffen ist. Herrichtung und Erhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser. Die Stellfläche auf dem Flurstück 1042 der Gemarkung Lurup ist für die Reihenhäuser nördlich des Sprützkamp zwischen Lüttkamp und Sprützmoor bestimmt. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Lokstedt 1

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 1 für den Geltungsbereich Emil-Andresen-Straße — Lohkoppelweg — Stresemannallee — Vizelinstraße — Julius-Vosseler-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   - eingeschossigen Läden 5,0 m,
   - zweigeschossigen Läden 7,5 m,
   - zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m,
   - siebengeschossigen Wohnhäusern 22,0 m,
   - achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m,
   - neungeschossigen Wohnhäusern 29,0 m.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat